

Themen

Sozialwirtschaft und
Non-Profit-Unternehmen



Entgeltkalkulation im
Gesundheitswesen
Anforderungsgerechte
Vereinbarung von
Leistungsentgelten

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Einrichtungen der Sozialwirtschaft aus vielen Hilfefeldern – innerhalb und außerhalb der Verbände der freien Wohlfahrtspflege – gehören seit vielen Jahren zu unserem Mandantenkreis und mit zu den Hauptadressaten unserer NPO-Themenhefte. Daher haben wir uns entschlossen, die sozialwirtschaftlichen Themen zukünftig noch etwas stärker in den Blick zu nehmen und das auch im Titel des Themenhefts zum Ausdruck gebracht. So dürfen wir Ihnen zum Beginn des neuen Jahrs, für das wir Ihnen auch von dieser Stelle alles erdenklich Gute wünschen, das erste Themenheft 2019 unter dem Titel „PKF Themen Sozialwirtschaft und Non-Profit-Unternehmen“ präsentieren.

Der neue Titel schlägt sich vorliegend auch im Top-Thema-Beitrag nieder, der der Entgeltkalkulation für ambulante Pflegedienste gewidmet ist. Ab S. 4 informieren wir über ein gemeinsam mit Verbänden in Niedersachsen entwickeltes Schema, das zur Vereinbarung auskömmlicher Vergütungssätze in der ambulanten Pflege beitragen soll.

Auch das auf S. 10 folgende Thema der Vergütung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften und der Beitrag unter „Aktuell notiert“ zum Zuwendungsrecht im Dritten Sektor sind Ausdruck dieser neuen Ausrichtung.

Bei den „traditionellen“ NPO-Themen haben wir uns in dieser Ausgabe wieder einmal den Stiftungen zugewandt. Sowohl Zuwendungen an „nahestehende“ Stiftungen als auch die Umwandlung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung werden ab S. 8 bzw. ab S. 12 betrachtet.

Der Beitrag ab S. 11, der die EuGH-Rechtsprechung zum nachträglichen Vorsteuerabzug bei Wirtschaftsgütern betrifft, die zunächst im nicht-unternehmerischen Bereich vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen waren, dürfte nicht nur für Gebietskörperschaften, sondern für NPO allgemein von Interesse sein.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen
Ihr Team von PKF



TOP-Thema

Entgeltkalkulation im Gesundheitswesen – Anforderungsgerechte Vereinbarung von Leistungsentgelten

Inhalt

Top-Thema

Entgeltkalkulation für ambulante Pflegedienste – Anwendungsbereiche eines Kalkulationsschemas für die ambulante Pflege in Niedersachsen 4

Steuerrecht

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Spenden an eine Stiftung – Aktuelle Rechtsprechung mahnt zur Vorsicht bei Spenden überwiegend an nahe-stehende Stiftungen 8

Vergütung von Bereitschaftsdiensten und Ruf-bereitschaften – Erfassung der Zahlungen in der Lohnbuchhaltung als Zankapfel in Betriebs-prüfungen 10

Nachträglicher Vorsteuerabzug bei zunächst nur hoheitlicher Nutzung – Neue EuGH-Recht-sprechung zur Grundstückszuordnung einer Gemeinde 11

Stiftungsrecht

Verbrauchsstiftung ohne Auffangfunktion für ertrags-schwache Ewigkeitsstiftung – Umwandlung erfordert bekundeten Stifterwillen 12

Aktuell notiert

Spenden in Form von Pfandbons und Pfand-flaschen 15

Zuwendungsrecht im Dritten Sektor: Quo vadis? 15

TOP THEMA

Entgeltkalkulation für ambulante Pflegedienste

Anwendungsbereiche eines Kalkulationsschemas für die ambulante Pflege in Niedersachsen

Während bei stationären Pflegeeinrichtungen die Kalkulation von Pflegesätzen und deren Vereinbarung im Rahmen von Einzelverhandlungen mit den Kostenträgern seit Einführung der Pflegeversicherung üblich ist, erfolgt die Vereinbarung von Leistungsentgelten bei ambulanten Pflegediensten i.d.R. nach wie vor im Rahmen von kollektiven Verfahren zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Verbänden der Kostenträger. In Niedersachsen haben sich Leistungserbringer der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, der Diakonie und kommunaler Anbieter (die sog. „ACDK-Gruppe“) auf den Weg gemacht, Grundlagen für die Kalkulation von Stundensätzen in der ambulanten Pflege u.a. als Grundlage für Entgeltvereinbarungen zu etablieren. Die Grundzüge des hierfür entwickelten Kalkulationsmodells, an dessen Gestaltung PKF Fasselt Schläge mitgewirkt hat, werden im Folgenden vorgestellt.

1.1 Grundlegende „Kalkulationsformel“

Ambulante Pflegedienste erbringen Dienstleistungen. Zurechnungseinheiten für sämtliche Kosten eines ambulanten Pflegedienstes – also „Kostenträger“ in der Terminologie der betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung – sind dabei die Zeiten, die der ambulante Dienst direkt für den Patienten aufwendet. Die Gesamtkosten sind somit den Einsatzzeiten der Pflegekräfte zuzuordnen. Die Einsatzzeiten wiederum setzen sich aus den Fahrzeiten zum Patienten (Wegezeiten) und den Leistungszeiten beim Patienten (Pflegezeiten) zusammen. Die Grundformel der Stundensatzkalkulation lautet somit:

$$\text{Stundensatz [€/Std.]} = \frac{\text{Kosten des ambulanten Pflegedienstes } \left[\frac{\text{€}}{\text{Zeitraum}} \right]}{\text{Einsatzzeiten der Pflegekräfte } \left[\frac{\text{Std.}}{\text{Zeitraum}} \right]}$$

1. Grundelemente des Kalkulationsmodells

Für die Ableitung von Stundensätzen hat die Projektgruppe ein Kalkulationsschema mit den nachfolgend unter Abschn. 1.1-1.5 beschriebenen Grundelementen entwickelt.

1.2 Unterscheidung der Qualifikationsgruppen

In den Leistungsprozess beim Patienten sind Pflegekräfte mit unterschiedlichen Qualifikationen eingebunden. Da diese Qualifikationsgruppen nach den tarif- oder einzelvertraglichen Regelungen unterschiedliche Vergütungen

Gr.	Qualifikation	Abk.	Erläuterung
1	Pflegefachkraft mit Zusatzqualifikation	PFK Z	In diese Gruppe gehören die PFK mit z.B. folgenden Zusatzqualifikationen: Stellvertretende PDL, Palliativ-Care, (Geronto-)Psychiatrie, Praxisanleiter(in), Wundexperten nach ICW und vergleichbare Zusatzqualifikationen
2	Pflegefachkraft	PFK	In diese Gruppe gehören z.B. Kranken- und Altenpflegerinnen und -pfleger sowie vergleichbare Qualifikationen
3	Pflegekräfte ab 1-jähriger Qualifikation	PK Z	In diese Gruppe gehören PK mit z.B. folgenden (Zusatz-)Qualifikationen: ausgebildete/r Krankenpflegehelfer/in, ausgebildete/r Altenpflegehelfer/in, ausgebildete/r Kinderkrankenpflegehelfer/in, medizinische Fachangestellte und vergleichbare Qualifikationen
4	Pflegekräfte	PK	Pflegekräfte ohne formale Qualifikation
5	Betreuungskräfte	BK	
6	Hauswirtschaftskräfte	HK	
7	Auszubildende Pflege	A	(im Rahmen der Kalkulation für den Leistungsbereich SGB XI bleiben die Auszubildenden nach den derzeitigen Regelungen in Niedersachsen unberücksichtigt, da gesondert refinanziert)

Tab. 1: Qualifikationsgruppen

erhalten, macht es Sinn, nicht nur einen einzigen einheitlichen Stundensatz zu ermitteln, sondern nach Qualifikationen differenzierte Stundensätze zu berechnen. Aber welche Qualifikationsgruppen sollen unterschieden werden? Die Arbeitsgruppe hat sich hierzu auf der Grundlage der betrieblichen Praxiserfahrungen für die Unterscheidung der sechs in Tab. 1 aufgeführten Qualifikationsgruppen sowie zusätzlich der Auszubildenden in der Pflege als siebte Gruppe entschieden.

1.3 Ableitung von qualifikationsabhängigen Stundensätzen und Ermittlung von Overheadkosten

Die Gesamtkosten eines ambulanten Pflegedienstes („Zähler“ der Kalkulationsformel auf S. 4) werden abgeleitet aus der „Kostenartengliederung“ gemäß der von allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen anzuwendenden Pflege-Buchführungsverordnung. Über eine Art „Betriebsabrechnungsbogen“ wird in direkte Personalkosten und Overheadkosten gegliedert und diese Beträge werden den Einsatzzeiten der Pflegekräfte gegenübergestellt.

Beispiel: In vereinfacht dargestellten Beispielzahlen lässt sich ausgehend von einem Pflegedienst mit Gesamtkosten von 1 Mio. € und Einsatzzeiten von insgesamt 22.000 Stunden in der Kalkulationsperiode die Vorgehensweise wie in Tab. 2 dargestellt verdeutlichen.

Mittels Division der Direkten Personalkosten durch die Einsatzzeiten ergeben sich *qualifikationsabhängige Personalkostensätze pro Einsatzstunde*. Durch Addition des Overheadkostensatzes pro Einsatzstunde (im Beispiel 11,50 €/Stunde) werden *qualifikationsabhängige Gesamtkostensätze pro Einsatzstunde* berechnet.

Hinweis zu den Overheadkosten: Der vorstehend dargestellten Berücksichtigung der Overheadkosten liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- » Die *Kosten des Fuhrparks* werden direkt den Wegkosten zugeordnet und fließen daher nicht in den Stundensatz ein.
- » Die sog. *Investitionsfolgekosten* gemäß § 82 Abs. 2 SGB XI (d.h. Abschreibungen, Mieten, Pachten, Leasing, Instandhaltungsaufwendungen und Fremdkapitalzinsen) werden gesondert betrachtet und können je nach Kalkulationsbereich (SGB XI/SGB V) bzw. nach den länderspezifischen Regelungen in den Kalkulationen berücksichtigt werden.

1.4 Ableitung von durchschnittlichen Stundensätzen je Leistungsbereich

Ambulante Pflegedienste erbringen ihre Dienstleistungen auf der Grundlage von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Rahmen der Pflegeversicherung (Leistungs-

Kalkulationsgrundlagen		Kosten lt. Kostenstellen €	Einsatzzeiten gesamt Std.	Stundensatz €/Std.
Direkte Personalkosten				
	Pflegefachkräfte mit Zusatz (PFK Z)	100.000	2.500	40,00
	Pflegefachkräfte (PFK)	385.000	11.000	35,00
	Pflegekraft mit Zusatz (PK Z)	60.000	2.000	30,00
	Pflegekräfte (PK)	125.000	5.000	25,00
	Hauswirtschaftskräfte (HK)	10.000	500	20,00
	Betreuungskräfte (BK)	10.000	500	20,00
	Auszubildende Pflege (A)	10.000	500	20,00
	Summe direkte Personalkosten	700.000	22.000	
Overheadkosten (Leitung, Steuerung, Verwaltung u.a.)				
a.	Zentraler Overhead	132.000	22.000	6,00
b.	Overhead Stationen	99.000	22.000	4,50
c.	Investitionsfolgekosten			
	Fuhrpark	24.000		
	Übrige	22.000	22.000	1,00
d.	Fuhrpark (lfd. Kosten)	23.000		
	Summe Overheadkosten	300.000	22.000	11,50
Gesamtkosten des Pflegedienstes		1.000.000		

Tab. 2: Aufbereitung der Gesamtkosten / Ableitung von Stundensätzen (vereinfachtes Beispiel)

Kategorie	Definitionen und Anmerkungen
Brutto-Arbeitszeit	Ausgangspunkt ist die Arbeitszeit aller „bezahlten“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Zahlungen erhalten, werden nicht erfasst (bspw. Langzeiterkrankte, Elternzeit, unbezahlte Beurlaubung etc.).
- dauerhafte Abwesenheit	Abgesetzt wird die Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Zahlungen erhalten, aber dauerhaft abwesend sind (bspw. Mutterschutz, passive Phase der Altersteilzeit etc.).
- Feiertage	Abgesetzt werden alle Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen.
- Urlaub/Altersfreistellung	Abgesetzt werden sowohl Erholungs-, Schwerbehinderten- als auch Bildungsurlaubstage und Altersfreistellung.
= Netto-Arbeitszeit	Die Netto-Arbeitszeit stellt die „planmäßig“ verfügbare Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar.
- Krankheit	Abzusetzen sind die Krankheitstage. Dauerranke werden bereits unter „Brutto-Arbeitszeit“ nicht erfasst, da sie aus der Lohnfortzahlung herausfallen. Bei geringfügiger Überschreitung des Lohnfortzahlungszeitraums werden der/die MitarbeiterIn hingegen vollständig unter „Brutto-Arbeitszeit“ und die Krankheitstage hier erfasst.
- Fort- und Weiterbildung	Abzusetzen sind die Fort- und Weiterbildungszeiten.
- Sonstige Abwesenheitszeiten	z.B. Mitarbeitervertretung, betriebsbedingte Anlässe etc.
+ geleistete Mehrarbeit	
- abgebaute Mehrarbeit	
= leistungsbezogene Anwesenheitszeiten	Die „leistungsbezogenen Anwesenheitszeiten“ stellen die für den Leistungsprozess verfügbaren Arbeitszeiten dar.
- Koordinations- und Organisationszeiten	Abzusetzen sind Rüstzeiten, Dienstbesprechungen, Dienstfahrten (z.B. bei „geteiltem Dienst“), internes und externes Qualitätsmanagement etc.
= Einsatzzeiten	Die Einsatzzeiten sind die Zeiten, die für die Leistungserbringung verwendet werden; sie beinhalten Pflege- und Wegezeiten.

Tab. 3: Ableitung der Einsatzzeiten aus der „bezahlten Arbeitszeit“

bereich SGB XI) und der Krankenversicherung (Leistungsbereich SGB V). Daneben können weitere ambulante Dienstleistungen auf der Basis individueller Leistungsvereinbarungen zwischen dem Pflegedienst und den Patienten erbracht werden (sonstige Leistungsbereiche).

» In dem Kalkulationsschema wird nunmehr erfasst, mit welchen Zeitanteilen die vorstehend beschriebenen sechs Qualifikationsgruppen und die Auszubildenden an der Leistungserbringung in den drei Leistungsbereichen beteiligt sind. Aus der Gewichtung der qualifikationsabhängigen Gesamtkostensätze pro Einsatzstunde mit den Anteilen der jeweiligen Qualifikationsgruppe an der Leistungserbringung im jeweiligen Leistungsbereich (SGB XI, SGB V, sonstige ambulante Leistungen) können somit die *durchschnittlichen Stundensätze je Leistungsbereich* ermittelt werden.

1.5 Berechnung von Wegekosten

Aus der Erfassung der Fuhrparkkosten und der Kilometerleistung in der Kalkulationsperiode können die Fuhrparkkosten pro km berechnet werden. Daraus ergeben

sich bei einer erfassten durchschnittlichen Strecke pro Hausbesuch die *Fuhrparkkosten je Hausbesuch (FpH)*. Aus der Ermittlung der durchschnittlichen Wegezeit pro Hausbesuch können mithilfe der berechneten Stundensätze die durchschnittlichen *Einsatzkosten (Weg) pro Hausbesuch (EpH)* ermittelt werden.

Aus der Summe der Fuhrparkkosten und der Einsatzkosten (Weg) pro Hausbesuch werden die *Wegekosten pro Hausbesuch (WpH)* kalkuliert:

$$\text{Wegekosten je Hausbesuch (WpH)} = \text{FpH} + \text{EpH}.$$

2. Zusammenfassung der Vorgehensweise im Kalkulationsschema

Die bisher beschriebene Vorgehensweise ist in der Abb. 1 auf S. 7 als schematische Zusammenfassung veranschaulicht.

3. Erfassung der Einsatzzeiten

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, kommt der Erfassung der Einsatzzeiten eine wesentliche Bedeutung



für die Berechnung der Stundensätze zu. Für die Nachkalkulation einer IST-Periode kann die Einsatzzeit aus der Leistungserfassung des ambulanten Dienstes entnommen werden. Wie aber passt die erfasste Einsatzzeit zur „bezahlten Arbeitszeit“ der Pflegekräfte? Um dies abzu-

leiten, hat die Arbeitsgruppe das in Tab. 3 auf S. 6 dargestellte Schema zur Ableitung der Einsatzzeit aus der „bezahlten Arbeitszeit“ entwickelt.

4. Anwendungsbereiche

Das vorstehend beschriebene Kalkulationsmodell eignet sich für den Einsatz in folgenden Anwendungsbereichen:

- » Nachkalkulation von Stundensätzen anhand von IST-Zahlen einer abgelaufenen Periode;
- » prospektive Kalkulation von Stundensätzen z.B. für Entgeltverhandlungen, Einsatzplanungen etc.;
- » vergleichende Analyse anhand aus dem Kalkulationsmodell abgeleiteter Kennzahlen.

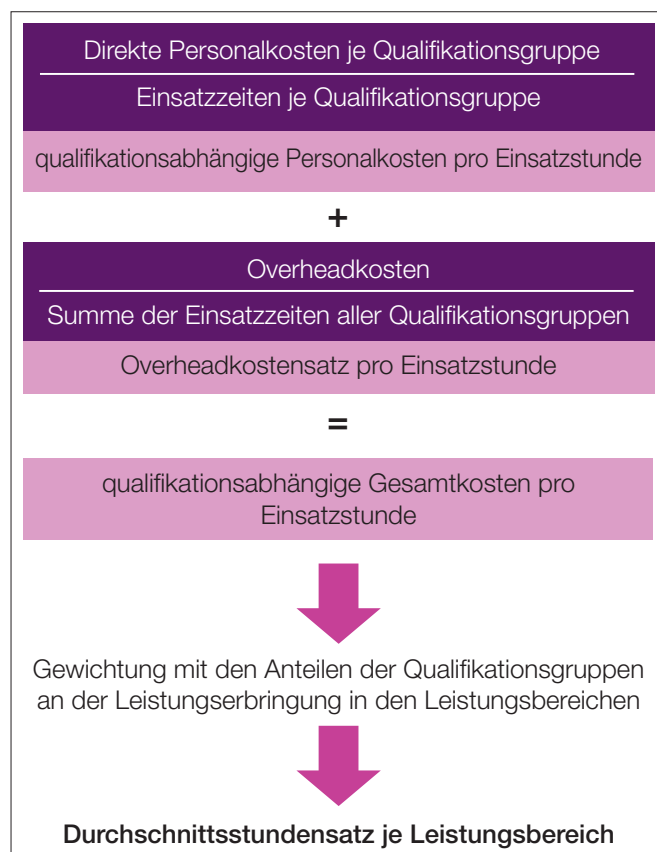


Abb. 1: Schematische Darstellung der Kalkulation

Fazit

Das Kalkulationsmodell ermöglicht somit auf der Basis von gesicherten betriebswirtschaftlichen Grundlagen die Abbildung des Leistungsprozesses und trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die ambulanten Dienstleistungen innerhalb eines Pflegedienstes unabhängig von ihrer Refinanzierung in einer einheitlichen betrieblichen Struktur erbracht werden.



STEUERRECHT

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Spenden an eine Stiftung

Aktuelle Rechtsprechung mahnt zur Vorsicht bei Spenden überwiegend an nahestehende Stiftungen

Die Spende einer Kapitalgesellschaft an eine Stiftung kann eine verdeckte Gewinnausschüttung an ihre Gesellschafter darstellen, wenn zwischen den Gesellschaftern und der Stiftung ein besonderes Näheverhältnis besteht. Dies entschied das FG Köln mit Urteil vom 21.3.2018 (Az.: 10 K 2146/16). Zwar wird sich hiermit demnächst auch noch einmal der BFH zu befassen haben, schon jetzt aber ist eine umsichtige Spendenpraxis empfehlenswert.

1. Gesetzeslage zur Qualifikation von Spenden als vGA

Aufwendungen von Kapitalgesellschaften zur Förderung mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sind einkommens-

mindernd abziehbar (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG). Sofern diese Aufwendungen allerdings eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) darstellen, dürfen sie das Einkommen der Kapitalgesellschaft nicht mindern, da die Regelungen über die vGA jenen über Spenden vorgehen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG).

2. Sachverhalt der FG-Entscheidung

Das o.g. FG-Urteil behandelt einen Fall, in dem an einer Kapitalgesellschaft (D-GmbH) ihr Geschäftsführer D und dessen Ehefrau E zu 54% bzw. zu 26% beteiligt sind. 2009 hatten die Eheleute als einzige Stifter die W-Stiftung gegründet, deren Zweck in der Förderung

von Kunst und Kultur besteht. Der Stiftungszweck soll dadurch erreicht werden, dass in die Stiftung eingebrachte Kunstwerke gepflegt und als Dauerleihgaben einer städtischen Galerie oder einem Kunstmuseum zur Verfügung gestellt werden. Die Stiftung verfolgt gemäß ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Eheleute D und E sind auch Vorstandsmitglieder der Stiftung. Weitere Vorstandsmitglieder sind R und Vertreter zweier Museen.

Seit 2009 spendete die D-GmbH von ihr erworbene Kunstwerke im Wert von 134.000 € – 337.000 € pro Jahr an die W-Stiftung und machte hierfür den Spendenabzug geltend. Die Betriebsprüfung kam zu der Schlussfolgerung, dass die Spenden der D-GmbH an die Stiftung jeweils eine vGA der D-GmbH an die Eheleute D und E darstellen und steuerlich daher nicht abziehbar sind.

3. Begründung zur Annahme einer vGA aufgrund Näheverhältnis

Die Eheleute D und E sind als nahestehende Personen der W-Stiftung anzusehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH ist die Zuwendung an einen Dritten der Zuwendung an einen Gesellschafter gleichgestellt, wenn die Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis wird angenommen, wenn der Dritte eine dem Gesellschafter nahestehende Person darstellt:

- » Für dieses Näheverhältnis zwischen der Stiftung und den Eheleuten D und E spricht, dass diese die Stiftung als einzige Stifter gegründet haben und als Vorstandsmitglieder fungieren.
- » Weiterhin spricht für das Nahestehen, dass die Eheleute auch aus ihrem Privatvermögen umfangreiche Spendenaktivitäten zugunsten der Stiftung vornahmen, die die geltenden Höchstbeträge des EStG überschritten.

- » Auch nahm die GmbH während des Betriebsprüfungszeitraums neben den sechsstelligen Spendenbeträgen pro Jahr an die W-Stiftung keine oder nur geringfügige Spenden an andere gemeinnützige Organisationen vor.

Fremdspenden sind nach Auffassung des FG ein geeigneter Maßstab für die Prüfung, ob der Spendenaufwand durch das Verhältnis zur Stiftung veranlasst ist. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer einer fremden dritten GmbH mit einem kunstfremden Gesellschaftszweck hätte nicht in diesem Umfang Kunstwerke eingekauft und diese nur an eine einzige Stiftung gespendet. Für das Vorliegen einer vGA ist entscheidend, dass eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung für die Zuwendung vorliegt. Es ist also hier auf die Zielsetzung der D-GmbH als Spender abzustellen. Diese verschaffte den Eheleuten D und E einen Vorteil, indem sie eine Spende an die W-Stiftung vornahm, die diese sonst aus ihren eigenen Mitteln hätten bestreiten müssen.

4. Beurteilung und Ausblick

Die D-GmbH hat gegen das Urteil des FG Revision beim BFH eingelegt, die vom FG auch zugelassen wurde. Eine andere Beurteilung könnte sich nämlich aufgrund der Tatsache ergeben, dass es sich bei einer Stiftung um eine verselbständigte Vermögensmasse handelt, an der die Eheleute D und E trotz ihrer Organstellung als Stiftungsvorstände weder rechtlich noch wirtschaftlich beteiligt sind.

Es ist allerdings aufgrund früherer Rechtsprechung (z.B. „Sparkassenfälle“) davon auszugehen, dass der BFH ein Nahestehen zwischen der W-Stiftung und D sowie E im Revisionsverfahren feststellen wird. Als Nahestehen gilt nämlich danach jede Beziehung eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft zu einem Dritten, die den Schluss zulässt, sie habe die Vorteilszuwendung der Gesellschaft an diesen Dritten beeinflusst.



Empfehlung

Spenden einer GmbH an nur eine nahestehende Stiftung sollten vermieden werden. Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch den BFH sollte darauf geachtet werden, nahestehenden Stiftungen nicht mehr als 50% der Gesamtspenden zuzuwenden.



Vergütung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften

Erfassung der Zahlungen in der Lohnbuchhaltung als Zankapfel in Betriebsprüfungen

Bei Bereitschaftsdiensten in Krankenhäusern, der Besetzung von Notfall-Telefonen oder etwa bei der Rufbereitschaft in der Nacht bzw. am Wochenende stellen sich besondere Entlohnungsfragen. Dies betrifft nicht nur die Mitarbeiter selbst, sondern ist vor allem auch bei Lohnsteuerprüfungen ein häufiges und wichtiges Thema.

1. Begriffliche Abgrenzungen

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen „Rufbereitschaft“ auf der einen Seite und „Bereitschaftsdienst“ auf der anderen Seite:

- » Die Rufbereitschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass sich der Arbeitnehmer zu Hause oder an einem Ort eigener Wahl aufhält, für den Arbeitgeber oder Kunden erreichbar ist und auf Abruf die Arbeit aufnehmen muss.
- » Im Gegensatz dazu bestimmt bei einem Bereitschaftsdienst der Arbeitgeber, wo sich der Arbeitnehmer aufzuhalten hat.
- » Die Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit i.S. von § 2 Abs. 1 ArbZG. Demgegenüber werden sämtliche Bereit-

chaftsdienst-Zeiten (einschließlich passiver Zeiten und auch Ruhezeiten innerhalb der Bereitschaft) von dem in § 2 Abs. 1 ArbZG definierten Arbeitszeitbegriff erfasst.

2. Sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtliche Handhabung

Unstreitig – und dies auch unabhängig von den Modalitäten der Auszahlung – ist, dass es sich bei Zulagen zum Rufbereitschaftsentgelt oder zur Bereitschaftsdienstvergütung um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts handelt. Lohnsteuerrechtlich bestehen in der Praxis zwei Möglichkeiten:

(1) Pauschalvergütung: Der betreffende Arbeitnehmer erhält eine Pauschalvergütung für die Zeit der Bereitschaft, z.B. für die Bereitschaft, ein Notfall-Telefon mit sich zu führen. Die tatsächlich geleistete Arbeit, d.h. die Betreuung eines Patienten während dieser Zeit, gilt als normale Arbeitszeit und wird mit dem Stundensatz des Mitarbeiters vergütet.

Werden Bereitschaftsdienste bzw. die Rufbereitschaft pauschal zusätzlich zum Grundlohn ohne Rücksicht dar-

auf vergütet, ob die Tätigkeit an einem Samstag oder einem Sonntag erbracht wird, handelt es sich nicht um steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit i.S. des § 3b Abs. 1 EStG (BFH-Urteil vom 29.11.2016, Az.: VI R 61/14; vgl. LStR zu § 3b EStG, H3b). Denn wird die Pauschalvergütung einheitlich für Werktagsdienst einerseits und für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit andererseits gezahlt, werden gerade nicht die besonderen Erschwernisse und Belastungen finanziell ausgeglichen, die mit Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit verbunden sind, sondern vielmehr werden die Bereitschaftsdienstzeiten allgemein mit einer Zusatzvergütung bedacht und sind damit insgesamt lohnsteuerpflichtig.

(2) Abschlagszahlung oder Vorschuss: Als zweite Variante kommt die Bezahlung des Bereitschaftsdienstes / der Rufbereitschaft in Form einer Abschlagszahlung oder eines Vorschusses in Betracht. Diese Abschlagszahlung (bzw. der Vorschuss) ist dann nach § 3b EStG steuerfrei, wenn eine Verrechnung der Zuschläge mit den tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen und zur Nachtzeit jeweils vor Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung i.S. des § 41b Abs. 1 EStG

erfolgt ist. Mithin muss genau aufgezeichnet werden, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten der Mitarbeiter einen Bereitschaftsdienst ausübt; für die entsprechenden Zeiten müssen sodann die Zuschläge nach § 3b EStG zusätzlich zur Pauschalvergütung bezahlt werden.

Hinweis: In diesem Zusammenhang gilt es ferner zu bedenken, dass die Lohnzuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit nur steuerfrei sind, soweit sie die in § 3b EStG vorgesehenen Prozentsätze gemessen an der Rufbereitschaftsentschädigung nicht übersteigen.

Empfehlung

Bitte beachten Sie, dass sowohl bezüglich der Arbeitszeit als auch hinsichtlich der Pauschalierungsmöglichkeit der Vergütung von Bereitschaftsdiensten / der Rufbereitschaft Tarifverträge Abweichungen vom oben Aufgeführten begründen können.

Nachträglicher Vorsteuerabzug bei zunächst nur hoheitlicher Nutzung

Neue EuGH-Rechtsprechung zur Grundstückszuordnung einer Gemeinde

Im Rahmen der sog. Vorsteuerberichtigung aus der Anschaffung von Wirtschaftsgütern für zunächst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze kommt u.U. ein nachträglicher Vorsteuerabzug in Betracht. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut bei dem Erwerb ausdrücklich dem Unternehmen zugeordnet wurde. In Abkehr von seiner bisherigen Sichtweise hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 25.7.2018 (C-140/17) einer Gemeinde den nachträglichen Vorsteuerabzug aus einem zunächst nur hoheitlich genutzten Investitionsgut gestattet.

1. Sachverhalt

In dem vom EuGH entschiedenen Fall ging es um eine polnische Gemeinde, die in 2009/2010 ein Kulturhaus errichtet hatte und dieses ursprünglich unentgeltlich dem gemeindlichen Kulturzentrum überließ. In 2014 beabsichtigte sie die teilweise umsatzsteuerpflichtige Vermietung dieses Kulturhauses und begehrte hierfür eine entspre-

chende Vorsteuerberichtigung. Die polnische Finanzverwaltung versagte den nachträglichen Vorsteuerabzug mit der Begründung, dass die im Zusammenhang mit dem Kulturhaus bezogenen Leistungen nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erworben worden seien und die Gemeinde daher nicht als Unternehmer gehandelt habe.

2. Zuordnung von Grundstücken zum Unternehmensvermögen

Sowohl nach EU-Recht als auch nach nationalem Recht ist Voraussetzung für die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs, dass der Steuerpflichtige das Grundstück seinem Unternehmen zuordnet. Eine 100%-ige Zuordnung kann erfolgen, auch wenn das Grundstück teilweise für unternehmensfremde Zwecke verwendet wird. Der Vorsteuerabzug aus Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie aus laufenden Kosten kann jedoch nur für die unternehmerisch genutzten Teile geltend gemacht werden. Kein Wahlrecht zur vollständigen Zuordnung zum Unterneh-

men besteht, wenn die nicht unternehmerische Tätigkeit in einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit im engeren Sinne (i.e.S.) besteht. Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten i.e.S. sind alle nichtunternehmerischen Tätigkeiten, die nicht unternehmensfremd (privat) sind, so z.B.

- » unentgeltliche Tätigkeiten eines Vereins, die aus ideellen Vereinszwecken verfolgt werden, oder
- » hoheitliche Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

3. Wandel der EuGH-Rechtsprechung

Nach den Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs grundsätzlich von den Verhältnissen zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung des Vorsteuerabzugs auszugehen. Ein Vorsteuerabzug ist demnach nicht möglich, wenn der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut erst später seinem Unternehmen zuführt und zu unternehmerischen Zwecken verwendet. So hat der EuGH in 2005 entschieden, dass im hoheitlichen – also nichtunternehmerischen – Bereich einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angefallene Vorsteuerbeträge nicht nachträglich im unternehmerischen Bereich zum Abzug zugelassen werden können.

Unter Heranziehung der vorgenannten Grundsätze hätte der polnischen Gemeinde im Urteilsfall kein nachträglicher Vorsteuerabzug zugestanden. Der EuGH hat jedoch in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung

am 25.7.2018 entschieden, dass ein nachträglicher Vorsteuerabzug möglich ist, wenn der Erwerber im Zeitpunkt der Anschaffung des Wirtschaftsguts als Unternehmer gehandelt hat. Ein Indiz für die Unternehmereigenschaft kann sein, dass der Erwerber zum Zeitpunkt der Investition für umsatzsteuerliche Zwecke registriert war. Auch sollte von Anfang an die Möglichkeit gegeben sein, die Investition für wirtschaftliche Tätigkeiten zu verwenden. Der EuGH weist sogar ausdrücklich darauf hin, dass im Zeitpunkt der Anschaffung nicht zwingend die Absicht bekundet werden muss, das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zuzuordnen.

Fazit

Non-Profit-Organisationen können sich auf die für sie günstige EU-Rechtsprechung berufen. Darüber hinaus dürfte das besprochene Urteil auch für privatwirtschaftliche Unternehmen Bedeutung haben, da die ausdrückliche Zuordnung des Wirtschaftsguts zum Unternehmen bisher für alle Steuerpflichtigen Voraussetzung für einen nachträglichen Vorsteuerabzug in Form der Vorsteuerberichtigung ist. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagiert.

STIFTUNGSRECHT

Verbrauchsstiftung ohne Auffangfunktion für ertragsschwache Ewigkeitsstiftung

Umwandlung erfordert bekundeten Stifterwillen

Bis 2012 war unklar, ob und wann Verbrauchsstiftungen, von denen es in der Rechtswirklichkeit damals bereits einige wenige gab, auch rechtlich zulässig sind. Seit 2013 hat der Gesetzgeber Stiftern ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, ihre Stiftung für eine bestimmte Zeit zu errichten und deren Vermögen für verbrauchbar zu erklären (Verbrauchsstiftung). Bis auf diese beiden Besonderheiten muss eine Verbrauchsstiftung die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie jede andere rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Nach dem damaligen ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (vgl. z.B. BT-Drucksache

17/12032, S. 6) sollte die Verbrauchsstiftung die Ausnahme gegenüber der Ewigkeitsstiftung als Regelfall bleiben. Unklar ist allerdings, ob es sich bei einer Verbrauchsstiftung um einen Unterfall der Ewigkeitsstiftung oder um eine eigenständige Stiftungsform handelt.

1. Praxisfragen zu einer eventuellen Umwandlung

Praktische Fragen, die sich daraus ergeben, betreffen vor allem Stiftungen, die vor 2013 testamentarisch angeordnet oder bereits errichtet wurden, z.B. wie folgt:

- » Kann eine Ewigkeitsstiftung, deren Erträge angesichts der nun schon einige Zeit andauernden Situation an den Finanzmärkten eingebrochen sind, ohne eine entsprechende Satzungsklausel in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden?
- » Handelt es sich bei einer solchen Umwandlung um eine Form der Auflösung einer Ewigkeitsstiftung (Auflösung auf Zeit) und ergeben sich daraus die gleichen oder geringere Anforderungen als bei einer sofortigen Auflösung?
- » Kann in bestimmten Fällen unterstellt werden, dass Stifter eine Verbrauchsstiftung seinerzeit gewollt hätten, wenn es die gesetzliche Möglichkeit zu deren Errichtung schon gegeben hätte?
- » Kann ein Testamentsvollstrecker, der eine testamentarisch angeordnete Ewigkeitsstiftung für nicht sinnvoll oder nicht „lebensfähig“ hält, selbst die Entscheidung treffen, stattdessen eine Verbrauchsstiftung zu errichten?

2. Aktuelle Rechtsprechung zum Wechsel in eine Verbrauchsstiftung

2.1 Grundsätze

Mit Urteil vom 12.7.2018 (Az.: 12 K 499/18) hatte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (VG) Gelegenheit, seine grundsätzliche Meinung anhand eines Sachverhalts ausführlich darzulegen, in dem ein aus dem Jahre 1990 stammendes Stiftertestament keinerlei Hinweise auf eine Verbrauchsstiftung enthielt. Das VG hat sich auf den Standpunkt gestellt, Ewigkeits- und Verbrauchsstiftungen seien jeweils eigenständige Stiftungsformen, zwischen denen kein Rangverhältnis bestehe. Verbrauchsstiftungen komme keine Reserve- und Auffangfunktion zu. Ziele der ursprüngliche Stifterwille ausschließlich auf eine „Ewigkeitsstiftung“, bestehe kein Raum, über eine Auslegung des Stifterwillens zu einer Verbrauchsstiftung zu wechseln.

2.2 Sachverhalt

Geklagt hatte ein Testamentsvollstrecker, der eine letztwillige Verfügung umzusetzen hatte, in der die Erblasser zum Gedenken an ihre Tochter eine Stiftung errichtet haben wollten. In dem 1990 errichteten Testament hatten sie angeordnet, dass

- » ihr gesamter Besitz veräußert und der Erlös als Stiftung auf einem Bankkonto angelegt werden sollte.
- » Die Zinsen sollten jährlich unter verschiedenen Behindertenclubs der Stadt C verteilt werden.
- » Für den Fall, dass solche in C nicht bestehen, war bestimmt, dass eine bestimmte Einrichtung in C das

gesamte Vermögen erhalten sollte (sog. Anfallberechtigung).

Der Testamentsvollstrecker wollte die Stiftungsbehörde verpflichtet wissen, eine auf einen Zeitraum von zehn Jahren befristete Verbrauchsstiftung zu genehmigen. Das Testament enthalte insoweit eine planwidrige Regelungslücke und sei unter Berücksichtigung des hypothetischen Stifterwillens ergänzend auszulegen. Seine beiden wesentlichen Argumente waren:

- » Hätten die Stifter in 1990 gewusst, dass 2013 die Verbrauchsstiftung gesetzlich geregelt würde, und
- » hätten sie bedacht, dass in Anbetracht der gegenwärtigen negativen Zinsentwicklung das Ziel der jährlichen Ausschüttung und Unterstützung von Behindertenclubs nicht würde erreicht werden können, so hätten sie einen sofortigen oder abgestuften Verbrauch des Stiftungsvermögens angeordnet.

Die beklagte Stiftungsbehörde hielt dagegen die Errichtung einer Verbrauchsstiftung ohne ausdrückliche Hinweise auf einen entsprechenden (ursprünglichen) Stifterwillen nur dann für möglich, wenn sich eine Ewigkeitsstiftung nicht umsetzen lasse. Erforderlich sei z.B., dass das Stiftungsvermögen für eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu gering erscheine. Die bloße Möglichkeit zu höheren Ausschüttungen für den Stiftungszweck sei dagegen auch in Zeiten schwacher Kapitalerträge kein Maßstab.

2.3 Auslegung des Stifterwillens

Das VG wies zutreffend darauf hin, dass in der Praxis sowohl im Gründungsstadium als auch bei bereits anerkannten Stiftungen nicht selten angestrebt werde, über eine ergänzende Auslegung des Stifterwillens von einer Ewigkeitsstiftung zu einer Verbrauchsstiftung zu wechseln. Für den konkreten Fall sah es in diversen Formulierungen im Testament eindeutige Anhaltspunkte für den ursprünglichen Stifterwillen in Richtung einer Ewigkeitsstiftung, z.B.:

- » Die Zinsen aus dem gestifteten Geldvermögen sollten jährlich verteilt werden. Dementsprechend sei ein Verbrauch des Grundstockvermögens nicht gewollt.
- » Bei Erlöschen der Stiftung sollte die sog. Anfallsberechtigung das gesamte Vermögen umfassen und nicht lediglich einen verbleibenden Rest.
- » Die Stiftung sollte den Namen der Tochter der Stifter tragen und ihrem Andenken dauerhaft gewidmet sein, also nicht lediglich für einen begrenzten Zeitraum des Vermögensverbrauchs.

Ein solch eindeutiger Stifterwille steht nach der o.g. VG-Entscheidung nicht zur Disposition eines Testamentsvollstreckers oder der Stiftungsorgane. Das gegenwärtige



tige Recht biete ohne hinreichend konkrete Hinweise auf einen entsprechenden Stifterwillen keine Handhabe zur ergänzenden Auslegung in Richtung auf eine Verbrauchsstiftung. Grundsätzlich führt das Gericht aus:

- » Gesetzessystematisch bestehe keine Wechselbeziehung, nach der eine Verbrauchsstiftung eine wirkungsschwache Ewigkeitsstiftung ersetzen könne. Wie z.B. die Regelungen in § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB (Ewigkeitsstiftung) einerseits und in § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB (Verbrauchsstiftung) andererseits zeigen, stehen beide Stiftungsformen selbstständig nebeneinander.
- » Die Verbrauchsstiftung sei zwar eine Ausnahme von der Regelform der Ewigkeitsstiftung, daraus ergebe sich aber kein Rangverhältnis. Weiter heißt es, sie sei kein „Minus“ und könne deshalb keine Auffang- oder Reservefunktion für den Fall eines nicht ausreichenden Stiftungsvermögens haben.
- » Auch aus der großzügigen steuerlichen Bevorzugung von gemeinnützigen Ewigkeitsstiftungen durch die Gewährung des sog. erhöhten Sonderausgabenabzugs gegenüber ebenfalls gemeinnützigen Verbrauchsstiftungen ergebe sich, dass es sich strukturell und stiftungssteuergesetzlich um unterschiedliche Rechtsformen handele.
- » Ließe man eine Wechselbeziehung zu, bei der eine Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung umgedeutet werden könne, werde außerdem die Stellung des sog. Anfallberechtigten im Falle einer Stiftungsauflösung ausgehöhlt. Seine gesetzliche Stellung bei der Ewigkeitsstiftung (§ 88 BGB) sei bei der Verbrauchsstiftung von vorneherein eine leere Hülle.
- » Auch aus den aktuellen gesetzgeberischen Aktivitäten zur Reform des Stiftungszivilrechts ergebe sich,

dass ein Wechsel zwischen einer von einem abschließenden wirklichen Stifterwillen getragenen Ewigkeitsstiftung zu einer Verbrauchsstiftung bzw. eine Umwandlung grundsätzlich abzulehnen seien. Obwohl seit der Einführung der Verbrauchsstiftung in 2013 intensiv über die rechtlichen Möglichkeiten der Umwandlung von Ewigkeitsstiftungen in Verbrauchsstiftungen diskutiert werde, enthalte der gegenwärtige Diskussionsentwurf zum neuen Recht keine entsprechenden Bestimmungen.

Aus alledem folge, dass der Weg zur Verbrauchsstiftung nur über eine hierauf zielende Bekundung des Stifterwillens im Stiftungsgeschäft und/oder in der Stiftungssatzung führe. Spielräume für einen Rückgriff auf einen vom wirklichen Willen abweichenden mutmaßlichen Stifterwillen bestünden demnach nicht.

3. Konsequenzen für die Stiftungspraxis

Das Urteil des VG wird vor allem bestehende Stiftungen betreffen, deren Stiftungsorgane sich mit dem Gedanken an die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung tragen. Häufige in der Praxis anzutreffende Gründe für solche Überlegungen sind neben der gegenwärtigen Lage an den Finanzmärkten z.B. auch Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Organnachfolgern. In Nordrhein-Westfalen und vielen anderen Bundesländern war die Genehmigungspraxis der Stiftungsbehörden bereits in der Vergangenheit sehr zurückhaltend.

Empfehlung

Realistische Umwandlungschancen dürften nur dann bestehen, wenn entweder

- » irgendein Anhaltspunkt für einen entsprechenden Stifterwillen im Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung vorliegt (denkbar wäre z.B. eine entsprechende Öffnungsklausel), oder
- » eine so wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr dauerhaft und nachhaltig, sondern nur noch für einen begrenzten Zeitraum gesichert erscheint.

Ob das Urteil weitere Flächenwirkung entfaltet und auch Bundesländer betreffen wird, die bisher etwas großzügigere Maßstäbe an Umwandlungen gelegt haben, bleibt abzuwarten.

Spenden in Form von Pfandbons und Pfandflaschen

Zur Sammlung und Verwertung von Pfandflaschen durch steuerbegünstigte Organisationen hat die OFD Frankfurt/M. in einer Verfügung vom 16.5.2018 Stellung genommen. Dabei werden die folgenden Fallkonstellationen unterschieden:

- » Kunde bzw. Privatperson wirft den Pfandbon in einen in der Pfandannahmestelle befindlichen Kasten (Spendenbox) für eine steuerbegünstigte Organisation.
- » Kunde bzw. Privatperson bestätigt direkt am Pfandautomaten durch Betätigung einer gesonderten Taste die Zuwendung an eine steuerbegünstigte Organisation.
- » Privatpersonen stellen Sammelbehältnisse für Pfandflaschen mit dem Hinweis auf, dass der Pfanderlös einer bestimmten steuerbegünstigten Organisation zufließen soll und überweisen den eingelösten Pfandbetrag an diese Organisation.
- » Die steuerbegünstigte Organisation stellt auf öffentlichem Grund selbst Sammelbehälter für Pfandflaschen mit dem Hinweis auf, dass der Pfanderlös der Verwirklichung der begünstigten Satzungszwecke dient.
- » Die steuerbegünstigte Organisation stellt auf Firmengeländen – teilweise gegen ein gesondertes Entgelt – selbst Sammelbehälter für Pfandflaschen auf und leert diesen in regelmäßigen Abständen.
- » Die steuerbegünstigte Organisation stellt in Flughafengebäuden Sammelbehälter für Pfandflaschen auf und leert diese regelmäßig.
- » Mitglieder einer steuerbegünstigten Organisation holen bei Privatpersonen auf deren Veranlassung Pfandflaschen ab und lösen die Pfandflaschen in den



jeweiligen Märkten ein. Die Privatperson gibt dabei als Zuwendender über ein Online-Formular an, an welcher der vorher zeitlich festgelegten Sammeltouren er teilnehmen möchte und wieviel Pfandgut er wo zur Verfügung stellt.

Bei allen Fallkonstellationen sind die Einnahmen aus der Pfandverwertung bei der **empfangenden steuerbegünstigten Einrichtung** dem ideellen Bereich zuzuordnen und unterliegen damit weder der Ertrag- noch der Umsatzsteuer. Bei der **zuwendenden Privatperson** kommt ein Spendenabzug nur dann in Betracht, wenn die steuerbegünstigte Organisation eine individualisierte Zuwendungsbestätigung ausstellen kann. Dieses trifft auf die letztgenannte Fallkonstellation sowie bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die individualisierte Erfassung des Zuwendenden auf die zweite Fallkonstellation zu.

Zuwendungsrecht im Dritten Sektor: Quo vadis?

Seit vielen Jahren regt sich im Dritten Sektor Kritik an der Praxis staatlicher Zuwendungen. Die bestehenden Ausführungsbestimmungen zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und zu den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften werden als zu unübersichtlich und zu bürokratisch sowie insgesamt als reformbedürftig angesehen. Aktuell wird diese Kritik verstärkt in die Politik getragen.

(1) Im Juli 2018 hat die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWW) ein Impulspapier mit Vorschlägen zur Flexibilisierung und Vereinfachung der Förderung veröffentlicht. Die Zielrichtung des Positionspapiers wird als „Argumentationshilfe für diejenigen, die Reformen anpacken wollen“ bezeichnet. Die Reformvorschläge betreffen u.a.

- » die zeitnähere Bewilligung von Fördermitteln,

- » die Förderung durch Festbeträge statt des bisherigen Regelfalls einer prozentualen Förderung,
- » die verstärkte Anerkennung von Overheadkosten,
- » die Streichung des Verbots, bestimmte Versicherungen abzuschließen,
- » Erleichterungen bei der Auszahlung der Fördermittel sowie bei der Auftragsvergabe und
- » Vereinfachungen beim Zuwendungsnachweis.

Hinweis: Das Papier kann im Internet abgerufen werden unter <https://www.awv-net.de/upload/pdf/Zuwendungspraxis/AWV-Impulspapier-Modernisierung-der-Zuwendungspraxis-fr-den-Dritten-Sektor.pdf>.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW hat die Überlegungen aufgegriffen und unter dem 10.10.2018 mit Bezugnahme auf das AWV-Papier ein eigenes Positionspapier mit dreizehn konkreten Reformvorschlägen an die Landesregierung gesandt. Dabei bezieht sich die Arbeitsgemeinschaft auf eine Abrede

der Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag von 2017, das Zuwendungsrecht im Bereich der Kultur reformieren zu wollen; gefordert wird die Anwendung dieser Abrede nicht nur auf die Kultur, sondern auch auf die Förderung des Dritten Sektors insgesamt.

Hinweis

Das Positionspapier ist unter http://inhalt.soziokultur-nrw.de/_seiten/Modernisierung_Zuwendungsrecht_2018_Gesamt.pdf abrufbar. Ob sich daraus kurzfristig wirkungsvolle Erleichterungen ergeben werden, ist derzeit noch nicht konkret absehbar. Mittelfristig geben die Vorstöße jedoch Anlass, auf Erleichterungen zu hoffen. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen informiert halten.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 |

www.pkf.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte dieser PKF* Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.